

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 208/2012

Sitzung vom 19. September 2012

963. Anfrage (Vertretung der Zürcher axpo-Anteile an der axpo-Generalversammlung)

Die Kantonsrätinnen Rosmarie Joss, Dietikon, und Monika Spring, Zürich, haben am 9. Juli 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Die axpo produziert den Grossteil des Stromes, welcher durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) an die Zürcher Bevölkerung verkauft wird. Der Kanton Zürich besitzt 36,7% der axpo-Aktien. 18,3% hält er direkt und 18,4% via die EKZ. Da die axpo kein börsennotiertes Unternehmen ist, findet die Generalversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Es ist entsprechend intransparent, wer die Aktienanteile des Kantons Zürich und der EKZ vertritt und in welcher Art die Aktionärsrechte wahrgenommen werden.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wer vom Kanton Zürich bzw. der EKZ vertritt wie viele Aktien an der Generalversammlung der axpo?
2. Inwiefern sind die Zürcher Aktienvertreter an der axpo-Generalversammlung an ein vorgegebenes Stimmverhalten gebunden? Falls es Stimmvorgaben gibt, wer legt diese fest?
3. Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Vertretung dieser Aktienrechte der EKZ bzw. des Kanton Zürichs?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rosmarie Joss, Dietikon, und Monika Spring, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Kanton hält zusammen mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo Holding) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die übrigen Aktien befinden sich im Eigentum der anderen Vertragskantone oder deren Kantonswerke. Der Kanton besitzt 6786490 Aktien (18,34%) und die EKZ 6811671 Aktien (18,41%), wobei jede Aktie Anrecht auf eine Stimme

gibt (vgl. Art. 4 Ziff. 1–3 und Art. 14 Abs. 1 Statuten Axpo Holding AG mit Sitz in Baden vom 13. März 2009). Entsprechend der Beteiligung des Kantons haben im 13-köpfigen Verwaltungsrat der Axpo Holding je zwei Vertreter des Regierungsrates und der EKZ Einsitz.

Der Regierungsrat beauftragt in der Regel die Finanzdirektion (Amt für Tresorerie) mit der Aktienvertretung an der Generalversammlung der Axpo Holding. 2012 wurde die Vertretung der Aktienrechte wie folgt ausgeübt:

- Oliver Annen, Chef Amt für Tresorerie, Finanzdirektion (6786410 Aktien),
- Regierungsrat Martin Graf (40 Aktien),
- Regierungsrat Markus Kägi (40 Aktien).

Bei den EKZ wird die Aktienvertretung vom Leitenden Ausschuss des Verwaltungsrates, dem der Präsident, der Vizepräsident und drei weitere Mitglieder des Verwaltungsrates angehören, und von den zwei Vertretern der EKZ im Verwaltungsrat der Axpo Holding wahrgenommen. 2012 wurde die Vertretung der Aktienrechte wie folgt ausgeübt:

- Rolf Sägesser, Verwaltungsratspräsident EKZ (3405796 Aktien),
- Ernst Schibli, Vizepräsident EKZ (3405755 Aktien),
- Christoph Balmer, Mitglied Leitender Ausschuss EKZ (40 Aktien),
- Dr. Ueli Betschart, Mitglied Leitender Ausschuss EKZ und Vertreter EKZ im Verwaltungsrat der Axpo Holding (40 Aktien),
- Peter Reinhard, Mitglied Verwaltungsrat EKZ und Vertreter EKZ im Verwaltungsrat der Axpo Holding (40 Aktien).

Zu Frage 2:

Beim Kanton steht dem Regierungsrat die Weisungsbefugnis für die Vertretung von Aktienrechten zu. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons stimmen an der Generalversammlung der Axpo Holding ohne anderslautende Weisung des Regierungsrates für die Anträge des Verwaltungsrates.

Bei den EKZ steht dem Verwaltungsrat die Weisungsbefugnis für die Vertretung von Aktienrechten zu (Ziff. 2 Geschäftsreglement für die Organe der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ). Der EKZ-Verwaltungsrat fasst im Vorfeld der Generalversammlung der Axpo Holding entsprechende Beschlüsse, wenn dies die Bedeutung einzelner Geschäfte erfordert oder aber Interessengegensätze zwischen den EKZ und deren Vertretern im Verwaltungsrat der Axpo Holding bestehen. In der Regel üben die Vertreter der EKZ ihre Stimmrechte an der Generalversammlung der Axpo Holding ohne Weisung des Verwaltungsrates aus.

Zu Frage 3:

Der Kanton kennt keine besonderen rechtlichen Grundlagen, wer für die Ausübung der Aktienvertretung zuständig ist. Allgemeine Grundsätze ergeben sich aus dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) und der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2). Danach ist die Teilnahme von Aktienvertreterinnen und -vertretern an den Generalversammlungen von Beteiligungen des Kantons an Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts eine Aufgabe des Finanzcontrollings (§ 7 lit. d CRG) und hat insbesondere unter den Gesichtspunkten des sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes und des Erhalts der kantonalen Vermögenswerte zu erfolgen (§ 4 lit. b und c FCV).

Die rechtlichen Grundlagen der EKZ für die Vertretung der Aktienrechte bilden §§ 9 f. des EKZ-Gesetzes vom 19. Juni 1983 (LS 732.1) und §§ 2 ff. der EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985 (LS 732.11) sowie das Geschäftsreglement für die Organe der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ vom 20. Juni 2011 (GRO). Der Verwaltungsrat der EKZ nominiert die Vertreter in Verwaltungsräte von Unternehmen, an denen die EKZ beteiligt sind (Ziff. 4 lit. f GRO). Im Rahmen seiner Aufgaben bestimmt der Leitende Ausschuss aus seiner Mitte die Abordnung an eine Generalversammlung eines solchen Unternehmens (Ziff. 19 lit. d GRO). Der Leitende Ausschuss sowie die beiden Vertreter der EKZ im Verwaltungsrat der Axpo Holding nehmen gestützt auf diese Grundlagen die Vertretung der Aktienrechte an der Generalversammlung der Axpo Holding wahr.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi